

16. Polizeiverordnung für den Kreis Darmstadt vom 4. Septbr. 1905
zum Schutze gegen Uebertragung von Krankheiten durch die gewerbsmäßige
Haar- und Bartpflege.

§ 1. Wer die Haar- und Bartpflege gewerbsmäßig ausübt, hat alle zur Verhütung der Uebertragung von Krankheiten geeigneten Vorkehrungen zu treffen und insbesondere die nachstehenden Schutzvorschriften zu beachten.

§ 2. Von der Ausübung des genannten Gewerbes ist ausgeschlossen, wer an einer ansteckenden Krankheit leidet oder an seinen Händen mit Ausschlag oder eiternden Wunden behaftet ist.

§ 3. Personen, welche mit einer übertragbaren Haut- oder Haarkrankheit oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen in den allgemeinen Geschäftsräumen nicht bedient werden.

Gegenstände, welche bei der Bedienung solcher Personen verwendet worden sind, müssen sofort durch ein viertelstündiges Auskochen in Seifenwasser desinfiziert werden.

§ 4. Wer die Haar- und Bartpflege ausübt, hat auf größte Reinlichkeit seines Körpers und seiner Kleidung Bedacht zu nehmen, insbesondere bei Ausübung seines Berufs im Geschäftsraum einen leicht waschbaren hellen Rock zu tragen.

Jedesmal vor Bedienung eines Kunden hat er sich in dessen Gegenwart die Hände in reinem Wasser mit Seife gründlich zu reinigen und mit einem reinen Tuche abzutrocknen.

§ 5. Gegenstände, insbesondere Gerätschaften und Wäschestücke, welche mit dem Körper des zu bedienenden Kunden in Berührung kommen, müssen auf das sorgfältigste rein gehalten und vor jeder Verwendung bei einem anderen Kunden gründlich gereinigt werden.

Insbefondere müssen:

1. Rasiermesser, Scheren und Haarschneidemaschinen unmittelbar vor der Verwendung durch Abreiben mit reiner, in reinem Spiritus getränkter Watte desinfiziert,
2. Bürsten und Kämme, abgesehen von der jedesmaligen Reinigung, täglich mindestens einmal in warmer fünfprozentiger Sodas- oder fünfprozentiger Salmiakgeist-Lösung ausgewaschen werden, und
3. Vorstettkücher (Servietten) stets frisch gewaschen sein.

§ 6. Die Benutzung von Rasierpinseln, Schwämmen, Puderkasten, Schnurrbartbinden, Schnurrbartbürsten und Haarwalzbürsten zum allgemeinen Gebrauch ist verboten.

§ 7. Gegenstände, welche zum ausschließlichen Gebrauch bei ein und derselben Person bestimmt sind, dürfen für andere Personen nicht verwendet werden.

§ 8. An der Stelle, wo der Frisiermantel dem Halse anliegt, ist als Schutzstoff ein frischer Papier- oder Wattestreifen einzuschieben.

§ 9. Die Kopflehnen an Rasier- und Frisierstühlen sind vor jedesmaligem Gebrauch mit einem reinen Tuche oder einem frischen Papierstreifen als Schutzstoff zu bedecken.

§ 10. Wunden dürfen nicht mit den Fingern berührt werden. Zum Blutstillen ist nur reine, sterilisierte Watte zu verwenden, insbesondere ist die Verwendung von Salzilsteinen oder Salzilstiften und dergleichen untersagt.

§ 11. Papierstücke oder Wattebüsche müssen sofort nach der Verwendung vernichtet oder aus dem Geschäftsraum entfernt werden.

§ 12. Es ist den Frisuren verboten, bei der Bedienung der Kunden den Kamm in das eigene Haar zu stecken und Haare oder dergleichen durch Blasen mit dem Munde von dem Kunden zu entfernen.

§ 13. Die Geschäftsräume müssen stets auf das sorgfältigste rein gehalten werden. Abgeschnittene Haare sind als bald feucht aufzunehmen.

§ 14. In jedem Geschäftsraum ist ein mit Wasser gefüllter offener Spucknapf an sichtbarer, leicht zugänglicher Stelle aufzustellen.

§ 15. In jedem Geschäftsraum muß ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Verordnung an sichtbarer Stelle ausgehängt sein.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorklebenden Vorschriften für deren Befolgung in gleicher Weise die Geschäftsinhaber als deren Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich sind, werden, soweit nicht schwere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 17. Vorklebende Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.